

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Schneider Form GmbH (nachfolgend: „SCHNEIDER FORM“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SCHNEIDER FORM hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCHNEIDER FORM eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen SCHNEIDER FORM und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die SCHNEIDER FORM nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von SCHNEIDER FORM schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SCHNEIDER FORM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SCHNEIDER FORM nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von SCHNEIDER FORM ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern SCHNEIDER FORM mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von SCHNEIDER FORM erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant SCHNEIDER FORM unverzüglich zu informieren. SCHNEIDER FORM wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl SCHNEIDER FORM als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- 2.5 SCHNEIDER FORM kann jederzeit Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig und dem Lieferanten zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei SCHNEIDER FORM. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SCHNEIDER FORM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. SCHNEIDER FORM ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist SCHNEIDER FORM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jeden Kalendertag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von SCHNEIDER FORM wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SCHNEIDER FORM statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM zulässig. SCHNEIDER FORM ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. SCHNEIDER FORM behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

### 4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch SCHNEIDER FORM (DDP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von SCHNEIDER FORM oder zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistungen auf SCHNEIDER FORM über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, die Warenbezeichnung, Liefermenge und Gewicht, Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien sowie ein Warenprüfzeugnis enthält. Der Versand ist SCHNEIDER FORM mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von SCHNEIDER FORM für den Versand der Ware zu beachten. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

### 5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung.
- 5.2 Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer / Steuernummer, Lieferdatum, Menge und Art der berechneten Ware enthalten. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Lieferscheinnummer sowie Nummer und Datum der Bestellung anzugeben. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware, Fertigstellung der

## 8410 Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist SCHNEIDER FORM berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, sofern SCHNEIDER FORM keinen geringeren Schaden nachweist.

- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von SCHNEIDER FORM über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigten in nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 6. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung der vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von SCHNEIDER FORM gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist SCHNEIDER FORM unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 SCHNEIDER FORM wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat SCHNEIDER FORM dies dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.5 Die Zustimmung von SCHNEIDER FORM zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.6 Bei Mängeln der Ware ist SCHNEIDER FORM unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.7 Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des andernfalls zu erwartendem unangemessenem hohem Schaden im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist SCHNEIDER FORM berechtigt, diese Maßnahmen sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 6.8 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch SCHNEIDER FORM (Gefahrübergang).
- 6.9 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.10 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, SCHNEIDER FORM nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

### 7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, SCHNEIDER FORM von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant SCHNEIDER FORM auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von SCHNEIDER FORM durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SCHNEIDER FORM den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies SCHNEIDER FORM auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.

### 8. Schutzrechte Dritter

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 8.2 Sofern SCHNEIDER FORM oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, SCHNEIDER FORM oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.

### 9. Überlassung von Gegenständen durch SCHNEIDER FORM

- 9.1 SCHNEIDER FORM behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von SCHNEIDER FORM zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an SCHNEIDER FORM zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für SCHNEIDER FORM vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht SCHNEIDER FORM gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt SCHNEIDER FORM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von SCHNEIDER FORM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt SCHNEIDER FORM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SCHNEIDER FORM nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er SCHNEIDER FORM unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von SCHNEIDER FORM oder unter Benutzung der von SCHNEIDER FORM überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SCHNEIDER FORM selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die

## 8410 Schneider Form GmbH, Kirchheimer Straße 181, 73265 Dettingen unter Teck

SCHNEIDER FORM dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- an SCHNEIDER FORM zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von SCHNEIDER FORM bleiben unberührt.

### 10. Ersatzteile

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an SCHNEIDER FORM gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an SCHNEIDER FORM gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

### 11. Höhere Gewalt

11.1 Sofern SCHNEIDER FORM durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird SCHNEIDER FORM für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SCHNEIDER FORM die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SCHNEIDER FORM nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskämpfmaßnahmen, die SCHNEIDER FORM betreffen.

11.2 SCHNEIDER FORM ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SCHNEIDER FORM nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird SCHNEIDER FORM nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

### 12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über SCHNEIDER FORM zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an SCHNEIDER FORM geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

### 13. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, SCHNEIDER FORM über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und

- Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US- amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung von SCHNEIDER FORM ist der Lieferant verpflichtet, SCHNEIDER FORM alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie SCHNEIDER FORM unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

### 14. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

14.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu SCHNEIDER FORM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von SCHNEIDER FORM in Dettingen unter Teck. SCHNEIDER FORM ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

14.3 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.

14.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung DETTINGEN. SCHNEIDER FORM ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

14.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regelnit-e.v.-dis-regeln-disarb.org> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.

14.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.

14.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.

14.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Dettingen unter Teck in Deutschland.

### 15. Sonstiges

15.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM durch Dritte ausführen lassen.

15.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCHNEIDER FORM möglich.

15.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

15.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von SCHNEIDER FORM ist der Sitz von SCHNEIDER FORM.

Stand: September 2022